

Gewässerraum: Was gilt nun?

MLaw, Lea Sturm

Voser Rechtsanwälte, Baden

Übersicht



1. Ausgangslage
2. Umsetzung?
3. Es gilt...

Ausgangslage (1)

Gesetzlicher Auftrag



Gewässerschutzgesetz, Art. 36a:

**Die Kantone legen nach
Anhörung der betroffenen
Kreise den Raumbedarf der
oberirdischen Gewässer fest.**

(Frist: 1. Dezember 2018)

Übergangsbestimmung GSchV

Ausgangslage (2)

ÜbgBest GSchV vom 4. Mai 2011



Beidseitige Uferstreifen mit einer Breite von je:

- 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Umsetzung im Kanton AG (1)

Vollzugsverordnung



Vollzugsverordnung zu GSchV
(VV GSchV; 2012)

VGer: **Aufhebung** der §§ 3,4, 5 und
6 VV GSchV (2012):

Fehlende Kompetenz des RR

Übergangsbestimmung GSchV

Umsetzung im Kanton AG (2)

Revision § 127 BauG

1. Stufe

- **Gewässerraum für eine Vielzahl von Gewässern festgelegt**
- **Gewässerraumraumkarte übrige Gewässer (behördenverbindlich)**

2. Stufe

- **Festlegungen im kommunalen Nutzungsplan (übrige Gewässer)**

Umsetzung im Kanton AG (2)

Revision § 127 BauG



Urteil VGer: Juni 2017

- Anhörung der Eigentümer/Grundstückbenutzer
- an die konkrete Verhältnisse angepasste Festlegungen
- Umfassende Interessenabwägung

Übergangsbestimmung GSchV

Imsetzung im Kanton AG (2)

AARGAUER ZEITUNG
SCHWYZERLAND, 2018

AARAU 25

Verwaltungsgericht pfeift Suhr zurück

Stadtbach WWF erhält Recht - Gemeinde muss bei den Abständen in der BNO noch einmal über die Bücher

VON UELI WILD/TEXT UND FOTO

Im Juni 2016 hat die Suhrer Sommergewässer eine Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zugelassen. Diese wurde im März 2017 vom Regierungsrat genehmigt. Ende gut, alles gut, könnte man meinen. Doch dem ist nicht so. Wie die Gemeinde Suhr bekannt gibt, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die Gemeinde und den Regierungsrat in einem Punkt zurückgepfiffen. Das Gericht hat dies im Rahmen der Teilrevision der Suhrer BNO eingeleiteten Paragraphen 29b angenommen und aufgehoben.

Dieser Paragraph betrifft den Stadtbach. Bei der BNO-Revision hatte man in Suhr folgendes bestimmt: «Grenzen über der Stadtbachparzelle sind mindestens die zonenangegebenen Grenzabstände - und nicht die Gewässerabstände - einzuhalten. Der Gemeinderat legt die Abstände anhand des Naturwertes der Ufer und der situationsgerechten Einpassung der Bauten in die Quartierstruktur fest.» Grundlage dafür ist das kantonale Baugesetz, gemäss welchem die Gemeinden Grenzen und Gebäudeabstände vorschreiben. Allerdings gibt es auch eine übergeordnete Gewässerabstandsverordnung des Bundes, die auf möglichst naturnahen Gewässern beruht. Und diese kommt der Gemeinde nun in die Quere.

Stadtbach ist ein Kanal

In Suhr stellt man sich im Juni 2015 auf dem Standpunkt, der Stadtbach sei ein Kanal, also ein künstlich angelegtes Gewässer. Und das Aargauer Baugesetz hält fest, dass unter anderem dann für Baugesetzliche Gewässerabstände geregelt werden muss, wenn ein künstlich angelegt und ohne besondere ökologische Bedeutung sind. Hiermit gehen in der Stadtbach ein künstlich angelegtes Gewässer. Dieser Meinung war auch der Aargauer Regierungsrat, als er im März 2016 die kantonale Gewässerrennlinie verabschiedete, die alle anliegenden Gewässer kategorisiert weiss. Auf der behördenverbindlichen Karte ist der Stadtbach als Kanal eingestuft.

Auch die bundesrechtliche Gewässerschutzzverordnung lässt zu, dass unter Umständen auf die Festlegung eines Gewässerrennlinien verzichtet werden kann, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde. Dann räumlich einleuchtend, wenn einen solchen Verzicht «bei



Das Verwaltungsgericht rügt Suhr dafür, dass in der BNO dem Stadtbach als Kanal -> priori keine ökologische Bedeutung beigemessen wurde.

se überwiegenden Interessen gegenüberstehen. Ob beim Stadtbach solche «überwiegenden Interessen» zu berücksichtigen sind oder nicht, hatte die Gemeinde Suhr nicht abklären lassen. Im September 2015 erhielten der WWF Suhrer und dessen Kantonalrat Bescheid über die Beschwerde. Das bezieht auf Art. 27 Abs. 1 Ziffer 1 des Baugesetzes, in welchem der Regierungsrat im März 2017 keine Änderung an dem Baugesetz vorgenommen hat. Hier auf gegen die Beschwerdeführer dieses Verwaltungsgericht weiter. Nun hat dieses im Wesentlichen im Sinne des WWF entschieden (vgl. Kantonsrecht).

Ökologischen Wert abklären
Nach Aufhebung des Verwaltungsgerichts, liess Suhr Gemeinderat und Marco Gensini überblicken, was § 29 der revidierten BNO die baurechtlichen Interessen der Grundstückseigentümer und des Gewässerschutzens zu wenig berücksichtigen. Als Spruch: Der ökologische Aspekt wurde nicht abgeklärt. Aufgrund eines nach zu entstellenden ökologischen Gutachten müsste beim Stadtbach ein künstlich angelegtes Gewässer als Gewässerrennlinie angesehen werden.

Es geht bei der neuen Lösung zu unterscheiden zwischen Abschnitten mit grossem und weniger grossem ökologischem Wert.

Die ökologische Wertigkeit der Stadtbachabschnitte muss dominiert in dem von Marco Gensini angesprochenen Gutachten geklärt werden. Die Ergänzungen sollen dann in eine BNO-Revision einfließen, in welcher der Gewässerrennlinie für künstliche Suhrer Gewässer angeschlossen wird. Das sagt auf Anfrage Thomas Baumann, der für Limach und Badragen zuständiger Gemeinderat. Auch wenn der Stadtbach ein Kanal sei, müsse geprüft werden, ob überwiegende Interessen an einem Gewässerrennlinie bestehen, beziehungsweise ob der Stadtbach von besonderer ökologischer Bedeutung ist. Erst dann könne eine verbotliche Bauverhinderung, die man nicht blockieren sollte.

Bei den Beschwerdeführern ist man mit dem rechtskräftigen Urteil sehr zufrieden. Da sei ungut das herauszukommen, was man beim WWF erwartet habe, sagt Tomi Zürcher. Die Frage, wie in solchen Fällen mit dem Gewässerrennlinie umzugehen sei, habe das Aargauer Verwaltungsgericht geklärt.

Auf Weiterung verzichtet
Im Übrigen betont Bauingenieur Baumann, die Gutachterfahnen sei abgeschlossen. Zwar wäre ein Weiterung aus Bundesrecht möglich gewesen. Doch der Suhrer Gemeinderat sei zum Schluss gekommen, es sei zielführender, das Verwaltungsgerichtsurteil zu akzeptieren. Dem Gemeinderat, so Baumann, liegt daran, zügig eine Lösung zu finden - und nicht noch lange zu prozessieren. Dies auch mit Blick auf verbotliche Bauverhinderung, die man nicht blockieren sollte.

Bei den Beschwerdeführern ist man mit dem rechtskräftigen Urteil sehr zufrieden. Da sei ungut das herauszukommen, was man beim WWF erwartet habe, sagt Tomi Zürcher. Die Frage, wie in solchen Fällen mit dem Gewässerrennlinie umzugehen sei, habe das Aargauer Verwaltungsgericht geklärt.

VERWALTUNGSGERICHT

Ungenügende Interessenabwägung

Der Verzicht auf die Festlegung von Gewässerrennlinie für den Stadtbach durch Kennzeichnung in der kantonalen Gewässerrennlinie als Kanal ohne besondere ökologische Bedeutung ist nicht nach einer umfassenden Interessenabwägung zustande gekommen. Soweit betrifft die Kritik des Verwaltungsgerichts die Fachplanung des Kantons. Im Inn (aufgehoben) § 29b der Suhrer BNO, so das Gericht weiter, sei implizit ebenfalls auf eine Ausweisung von Gewässerrennlinie für den Bach verzichtet worden, auch diesem Entscheid der Gemeind liegt eine ungenügende Interessenabwägung zugrunde. Ungenügend sei dies «insoweit, als der Sachverhalt zur Beurteilung des ökologischen Wertes des Stadtbachs unzureichend abgeklärt und unvollständig gewichtet wurde.

Urteil VGer; März 2018

- Anhörung der betroffenen Kreise
- **Weiter Kreis der Betroffenen**
- **≠ grundeigentümergebunden**
- Würdigung der konkreten Verhältnisse
- **Interessenabwägung (vorher keine Ablösung der Übergangsbestimmung)**
- **Übergangsbestimmung GSchV**

Es gilt.... (1)

Gewässerraum in der Nutzungsplanung der Gemeinde festgelegt?

- Konkrete Verhältnisse gewürdigt
- Anhörung und Mitwirkung der Betroffenen
- Umfassende Interessenabwägung

Ja: kommunal festgelegter Gewässerraum ist zu berücksichtigen;
Übergangsbestimmung GSchV abgelöst

Nein: Übergangsbestimmung GSchV

Es gilt.... (2)

ÜbgBest GSchV vom 4. Mai 2011



Es gilt.... (6)

Ausnahmen; Art. 41c Abs. 1 GSchV

- standortgebundene Bauten und Anlagen
- **zonenkonforme Bauten und Anlagen in dicht überbauten Gebieten**
- zonenkonforme Bauten und Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen
- land-/ forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege
- standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen
- **Besitzstandsgeschützte** Bauten und Anlagen

Es gilt.... (6)

«dicht überbaut»; Art. 41c Abs. 1 GSchV



Hinweise auf «dicht überbaut»:

- Zentrumgebiete (typisch)
- Einzelne Baulücken

Hinweise auf «nicht dicht überbaut»:

- Periphere Gebiete, kein Verdichtungsinteresse
- Grünräume/Neubaugebiete

Umfassende Interessenabwägung



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.
Lea Sturm